

VS_GERICHTE C1 15 196 vom 18. Juli 2016

VS Kantonsgericht, 2016-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 15 196](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_15_196)

FR: VS_GERICHTE C1 15 196 du 18 juillet 2016

IT: VS_GERICHTE C1 15 196 del 18 luglio 2016

Regeste

C1 15 196 URTEIL VOM 18. JULI 2016 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Hermann Murmann, Einzelrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber in Sachen X_____, Gesuchsgegner und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt M_____ gegen Y_____, Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwältin N_____ (Eheschutz) Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts O_____ vom 13. Juli 2015

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), wozu auch die Eheschutzmassnahmen zählen (BGE 133 III 393 E. 5 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 5A_621/2010 vom 8. März 2010 E. 1.3).

- 7 -

E. 1.2

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO), bei tieferen Streitwerten ist die Beschwerde gegeben (Art. 319 lit. a ZPO). Vorliegend ficht der Berufungskläger in der Hauptsache die Unterhaltsregelung in Ziffer

E. 1.3

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO ist ein Einzelrichter des Kantonsgerichts zur Beurteilung zuständig, da die Eheschutzmassnahmen erstinstanzlich im summarischen Verfahren entschieden worden sind (Art. 248 lit. d und Art. 271 ZPO).

E. 1.4

Der Berufungskläger hat gegen das am 14. Juli 2015 in Empfang genommene Urteil am 24. Juli 2015 und somit fristgerecht eine schriftliche und begründete Berufung eingereicht (Art. 142 Abs. 1 und 3, Art. 143 Abs. 1, Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO). Mit der Berufung angefochten wurden Ziff. 2 (Ehegattenunterhalt ab 1. Mai 2015), Ziff.

E. 1.5

Mit Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das Eheschutzverfahren ist ein

summarisches, weshalb blosses Glaubhaftmachen genügt. Das Gericht darf weder blosser Behauptungen genügen lassen, noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (BGE 120 II 393 E. 4/c). Im Unterschied zu anderen summarischen Verfahren gilt im Eheschutzverfahren die Untersuchungsmaxime. Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 272 ZPO). Der Untersuchungsgrundsatz er-

- 8 - ermöglicht die Berücksichtigung von Tatsachen, die von keiner Partei behauptet wurden, und die Abnahme von Beweisen, welche keine Partei beantragt hat (Art. 55 Abs. 2, Art. 153 Abs. 1 ZPO). Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine eingeschränkte Untersuchungsmaxime, welche nur zum Ausgleich eines allfälligen Machtgefälles zwischen den Parteien, d.h. in der Regel zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Partei, greift. Das Gericht hat sich deshalb bei zwei anwaltlich vertretenen Parteien bei der Feststellung des Sachverhaltes wie im ordentlichen Prozess zurückzuhalten (Spycher, Berner Kommentar, N. 3 zu Art. 272 ZPO; Sutter-Somm/Lazic, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich 2013, N. 12 ff. zu Art. 272 ZPO). Auch im Bereich des beschränkten Untersuchungsgrundsatzes bleibt das Sammeln des Prozessstoffes, die Benennung der rechtserheblichen Tatsachen und Beweismittel, in erster Linie Sache der Parteien, die zur Mitwirkung verpflichtet sind (BGE 133 III 639 E. 2, 133 III 507 E. 5.4, 130 I 180 E. 3.2; Bundesgerichtsurteil 5A_394/2008 vom 2. März 2009 E. 2.2; Six, a.a.O., N. 1.03). Art. 272 ZPO äussert sich zudem nicht zur Geltung der Dispositions- oder Officialmaxime (Spycher, a.a.O., N. 12 zu Art. 272 ZPO). Doch ist der Unterhaltsbeitrag des Ehegatten nicht von der Official-, sondern der Verhandlungsmaxime beherrscht (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7360; BGE 129 III 417 E. 2.1.1, 128 III 411 E. 3.2.2), weshalb das Gericht den Ehegatten nicht mehr und nichts anderes zusprechen darf, als sie verlangen, und nichts weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO; Vetterli, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 2. A., Bern 2011, N. 3 zu Anh. ZPO Art. 272; Bundesgerichtsurteil 5A_750/2010 vom 24. Januar 2011 E. 2.1). Dabei ist der Richter aufgrund der Dispositionsmaxime zwar an die formellen Parteianträge, d.h. an den insgesamt eingeklagten oder anerkannten Betrag gebunden, nicht aber an die einzelnen Einnahme- und Aufwandpositionen (Bundesgerichtsurteil 5P.481/2006 vom 19. Februar 2007 E. 4; Six, a.a.O., N. 2.62; Glasl, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 34 zu Art. 55 ZPO). Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO, welcher auch im Bereich der beschränkten Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt (BGE 138 III 625 E. 2.2; Sterchi, Berner Kommentar, N. 8 zu Art. 317 ZPO mit Hinweisen), werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch beschränkt berücksichtigt. Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorge-

- 9 - bracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht worden sind. Die Zulassung unechter Noven wird im Berufungsverfahren beschränkt. Sie sind gemäss Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO ausgeschlossen, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können (Bundesgerichtsurteile

4A_662/2012 vom 7. Februar 2013 E. 3.3, 4A_643/2011 vom 24. Februar 2012 E. 3.2.2; Sterchi, a.a.O., N. 4 ff. zu Art. 317 ZPO). Dabei hat der Berufungskläger darzulegen, weshalb er diese Tatsache nicht schon vor erster Instanz, sondern erst im Berufungsverfahren ins Verfahren eingeführt hat (Mathys, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, N. 8 zu Art. 317 ZPO; ferner Bundesgerichtsurteile 5A_58/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 1.4, 5A_425/2011 vom 8. August 2011 E. 1.4; BGE 133 III 393 E. 3). Zur Frage der Auswirkung der Offizialmaxime auf das Novenrecht hat sich die Lehre bisher nicht geäußert. Wenn das Gericht aber zum Wohl des Kindes den Sachverhalt erforschen muss und nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, so muss es bis zum Urteilszeitpunkt alles berücksichtigen, was ihm das Kindeswohl betreffend zur Kenntnis gelangt. Die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und die Offizialmaxime gebieten deshalb in Kindsbelangen auch ein uneingeschränktes Novenrecht vor zweiter Instanz bis zum Urteilszeitpunkt. Dasselbe gilt für neue Anträge gestützt auf neue Tatsachen und Beweismittel (vgl. Art. 317 Abs. 2 lit. b ZPO; Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen 10/2012/25 vom 23. April 2013 E. 2c; Bundesgerichtsurteil 5A_541/2015 vom 14. Januar 2016 E. 5.2 - 5.4; s. auch Bundesgerichtsurteil 5A_22/2014 vom 13. Mai 2014 E. 4.2 - 4.3 und 5, wonach die Tatsachen und das Vorbringen von Beweismitteln in ihrer Gesamtheit dem Richter vor Abschluss der Hauptverhandlung zur Kenntnis gebracht werden müssen, was auch im Berufungsverfahren gelte; obwohl die gegenteilige Lösung auch denkbar sei, könne ohne Willkür angenommen werden, dass Noven im Berufungsverfahren auch nach dem Schriftenwechsel geltend gemacht werden könnten). Sowohl die vom Berufungskläger im Rahmen des Berufungsverfahrens eingereichten Beweismittel (namentlich Arztzeugnisse vom 24. Juli 2015 und 30. September 2015; E-Mails der C_____ AG und der D_____ AG vom 21. August 2015; Stellenausschreibungen der D_____ AG per 21. August 2015; E-Mail der E_____ Group AG vom 31. August 2015; Spielervertrag vom 10. September 2015; Arztberichte vom 21. und 23. Oktober 2015) als auch jene der Berufungsbeklagten (rro Newsletter vom 24. September 2015; WB-Artikel vom 5. Oktober 2015) stellen echte Noven dar.

- 10 - Aus oben genannten und prozessökonomischen Gründen sind sie - soweit überhaupt relevant - zu berücksichtigen. 2. Die Parteien haben am 14. März 2011 in O_____ geheiratet und sind Eltern der am 30. Juni 2011 geborenen Tochter A_____. Am 17. März 2015 haben die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufgehoben. Der Berufungskläger bezog eine Mietwohnung, während die Berufungsbeklagte mit der Tochter A_____ in der ehelichen Mietwohnung in O_____ geblieben ist. Per 1. Mai 2015 bezog die Berufungsbeklagte mit ihrer Tochter eine Wohnung in F_____. Der Berufungskläger lebt heute mit seiner neuen Partnerin H_____ in B_____. Die Berufungsbeklagte, gelernte Detailhandelsfachfrau, ist nicht erwerbstätig, da sie die gemeinsame vierjährige Tochter A_____ betreut. Der Berufungskläger absolvierte eine vierjährige Sportlerlehre und arbeitete nach seiner Karriere als Profieishockeyspieler bei der D_____ AG, wo er eine Ausbildung zum Ai40/Begleiter absolvierte und monatlich durchschnittlich Fr. 6'460.-- netto verdiente (s. gerichtlicher Teilvergleich, S. 184). Dieses Arbeitsverhältnis beendete der Berufungskläger freiwillig und wechselte per 1. Mai 2015 zur G_____ AG, wo er als Mitarbeiter Montagegruppe/Skilifte einen Bruttolohn von Fr. 4'200.-- zuzüglich des 13. Monatslohnes verdient (s. Arbeitsvertrag vom 22./26. Januar 2015, S. 100 f.). Den Stellenwechsel begründete der Berufungskläger damit, dass er nicht mehr pendeln müsse und viel flexibler sei, sich sein gesamtes Umfeld in

B _____ befinde und er letztlich nur wegen der Berufungsbeklagten weggezogen sei.

E. 2

ZPO und steht die Berufung offen.

E. 3

(Kindesunterhalt ab 1. Mai 2015), Ziff. 4 (Kostenentscheid) und Ziff. 5 (Parteient-schädigung an Berufungsbeklagte). Ziff. 6 (Entschädigung des unentgeltlichen Rechts-beistands des Berufungsklägers) wurde mit separater Beschwerde angefochten. Ziff. 1 (gerichtlicher Teilvergleich) wurde nicht angefochten und bildet daher nicht Teil des Berufungsverfahrens.

E. 3.1

Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet, festsetzen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dabei geht das Gericht grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehe- gatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen nach Art. 163 Abs. 2 ZGB aus, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Grundstruktur gegeben haben und die im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nicht gänzlich verändert werden sollen (vgl. Schwander, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. A., Basel 2014, N. 2 zu Art. 176 ZGB). Massgebende Faktoren für die materiellen Beiträge sind der Bedarf der Familie und die persönliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Ehegatten (Bräm, in: Zürcher

- 11 - Kommentar ZGB, 2. A., Zürich 1997, N. 22 zu Art. 176 ZGB). Deren Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Gegenüberstellung ihres Bedarfs, ermittelt auf der Basis des betrei- bungsrechtlichen Existenzminimums und ihres Nettoeinkommens. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermö- gen des Pflichtigen, das Voraussetzung und Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht bildet, abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegan- gen werden, falls und soweit der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumuten- der Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdient. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche jedoch ausser Be- tracht bleiben. Aus welchem Grund der Unterhaltsschuldner auf ein höheres Einkom- men verzichtet, ist im Prinzip unerheblich. Unterlässt es ein Ehegatte aus bösem Willen oder aus Nachlässigkeit oder verzichtet er freiwillig darauf, ein für den Familienunter- halt ausreichendes Einkommen zu erzielen, kann auf das Einkommen abgestellt wer- den, das er bei gutem Willen verdienen könnte. Die Anrechnung eines hypothetischen, höheren Einkommens hat indes keinen pönalen Charakter. Es geht vielmehr darum, dass der Unterhaltspflichtige das Einkommen zu erzielen hat, das ihm zur Erfüllung seiner Pflichten tatsächlich möglich und zumutbar ist (Bundesgerichtsurteil 5C.326/2001 vom 27. März 2002 E. 2.a). Zu den Beurteilungskriterien gehören insbe- sondere die berufliche Qualifikation, das Alter und der Gesundheitszustand des betref- fenden Ehegatten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt (Bundesgerichtsurteil 5A_751/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 4.3.1).

E. 3.2

Der Berufungskläger anerkennt die Bedarfsberechnungen der Vorinstanz mit Aus- nahme der Bestimmung des Grundbetrages von Fr. 850.-- und der Anrechnung eines monatlichen hypothetischen Einkommens.

E. 3.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dem Rentenschuldner mit Bezug auf alle familienrechtlichen Unterkategorien zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum stets voll zu belassen (vgl. BGE 126 III 353 E. 1a/aa, bestätigt in BGE 135 III 66 E. 2 ff. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung ist dahingehend zu verdeutlichen, dass der Rentenschuldner lediglich für seine eigene Person die Sicherung der Existenz beanspruchen kann. Er ist also nur im für ihn allein massgeblichen betriebsrechtlichen Existenzminimum zu schützen. Diesem Grundsatz und dem aus Art. 285 ZGB folgenden Gleichbehandlungsprinzip ist insbesondere bei angespannten finanziellen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass zur Ermittlung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rentenschuldners zunächst von dessen betriebsrechtlichem Grundbetrag auszugehen ist. Massgeblich ist je nach den konkreten Umständen der Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner, der-

- 13 -jenige für einen alleinerziehenden Schuldner oder derjenige für einen verheirateten, in einer eingetragenen Partnerschaft oder als Paar mit Kindern lebenden Schuldner. In den drei zuletzt genannten Fällen ist dem Unterhaltsschuldner jedoch nur die Hälfte des Grundbetrages anzurechnen, denn der (neue) Ehegatte, eingetragene Partner bzw. Lebensgefährtin des Rentenschuldners soll gegenüber dessen Kindern jedenfalls nicht privilegiert werden (BGE 137 III 59 E. 4.2). Das Bezirksgericht hat dieser Rechtsprechung Rechnung getragen und beim Berufungskläger die Hälfte des Grundbetrages für ein Ehepaar angerechnet. Dabei kam dem Bezirksrichter ein gewisses Ermessen zu. Was der Berufungskläger dagegen vorbringt, namentlich die finanziellen Verhältnisse der Lebenspartnerin (diese verdient netto immerhin zwischen Fr. 3'000.-- und Fr. 4'000.--) und die durch deren Lebensmittelunverträglichkeit bedingten Mehrkosten, ist nicht geeignet, den Entscheid des Bezirksgerichts in diesem Punkt als fehlerhaft erscheinen zu lassen, zumal selbst dann der halbe Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen wäre, wenn die tatsächliche Beteiligung der Partnerin an den gemeinschaftlichen Kosten geringer sein sollte (BGE 138 III 97 E. 2.3.2; 137 III 59 E. 4.2.2; Six, a.a.O., Rz. 2.81). Auch spielt es keine Rolle, ob der neue Partner finanziell leistungsfähig ist (Bundesgerichtsurteil 5A_833/2012 vom 30. Mai 2014 E. 3.1; Six, a.a.O., Rz. 2.81). Schliesslich ist anzumerken, dass die Lebenspartnerin die allenfalls durch die Lebensmittelunverträglichkeit bedingten Mehrkosten zu tragen hat, wozu sie auch im Stande ist. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 3.4

In Bezug auf Kinderunterhaltsbeiträge gilt sowohl der Untersuchungs- als auch der Offizialgrundsatz (Art. 296 ZPO). Das Berufungsgericht kann deshalb auch die nicht beanstandeten Positionen der Bedarfsberechnung überprüfen. In einem Mankofall bleiben die Steuern vollständig unberücksichtigt (BGE 140 III 337 E. 4.4; Bundesgerichtsurteil 5A_332/2013 vom 18. September 2013 E. 4.1). Die berücksichtigten Steuern sind somit sowohl beim Berufungskläger als auch bei der Berufungsbeklagten zu streichen. Ebenfalls zu streichen sind bei beiden Parteien die Kosten für Telekommunikation von je Fr. 100.--, welche, jedenfalls bei knappen finanziellen Verhältnissen, als im Grundbetrag enthalten gelten (BGE 126 III 353 E. 1 a/bb).

- 16 - Die Vorinstanz rechnete beim Berufungsgegner Autokosten von monatlich Fr. 253.-- an. Ebenfalls anerkannt wurde die Leasingrate von Fr. 291.-- für das Fahrzeug Nissan Juke, da diesem Kompetenzcharakter zukomme. Wird nun allerdings nicht auf ein hy-

pothetisches Einkommen abgestellt, sind weder Fahrkosten noch die Leasingrate anzurechnen, da dem Fahrzeug der Kompetenzcharakter abzusprechen ist, lebt und arbeitet der Berufungskläger doch in B_____. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob der Leasingvertrag überhaupt noch besteht, sagte doch der Zeuge L_____ vor Bezirksgericht aus, die Garage Q_____ habe das Fahrzeug Nissan Juke im Herbst 2014 zurückgenommen (S. 251, F3). Werden Prämienverbilligungen gewährt, sind diese zu berücksichtigen. Aufgrund des vom Berufungskläger effektiv erzielten Einkommens und dessen Unterhaltspflicht ist davon auszugehen, dass ihm die Prämien zumindest zu 50% subventioniert werden, weshalb unter diesem Punkt lediglich Fr. 150.-- anzurechnen sind. Prämien für die freiwillige Zusatzversicherung gemäss VVG sind nicht zu berücksichtigen.

E. 3.5

Dem Einkommen von Fr. 4'560.-- steht somit ein Bedarf des Berufungsklägers von gerundet Fr. 1'900.-- (Grundbetrag Fr. 850.--, Wohnkosten Fr. 850.--, Wohn-Nebenkosten Fr. 30.--, Krankenkasse Fr. 150.--, Hausrat- & Haftpflichtversicherung Fr. 14.--) und ein solcher der Berufungsbeklagten und des Kindes A_____ von Fr. 2'925.-- (Grundbetrag Fr. 1'350.--, Grundbetrag A_____ Fr. 400.--, Wohnkosten Fr. 1'000.--, Wohn-Nebenkosten Fr. 150.--, Krankenkasse Fr. 0.--, Hausrat- & Haftpflichtversicherung Fr. 25.--) gegenüber, womit ein Manko von Fr. 265.-- resultiert. Dem Berufungskläger ist das Existenzminimum zu belassen, so dass die Unterhaltsbeiträge auf insgesamt Fr. 2'660.-- (Fr. 4560.-- ./ Fr. 1'900.--) festzusetzen sind. Obwohl das Gesetz in Art. 173 ZGB einzig von der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge an die Familie spricht, ist es angezeigt, die Beiträge an den Ehegatten und die Kinder in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren einzeln ausgeschieden werden. Denn sowohl der Ehegatte als auch die Kinder verfügen über selbständige Ansprüche mit je eigenem Schicksal. So ist auch das unmündige Kind kraft eigenen Rechts unterhaltsberechtig (Art. 289 ZGB). Dies gilt auch im Eheschutzverfahren, wenn die Leistung an den Vertreter erfolgt und dem Kind keine Parteistellung zukommt (vgl. BGE 129 III 55 E. 3). In Art. 176 ZGB wird sodann ausdrücklich zwischen den geschuldeten Geldleistungen an den anderen Ehegatten (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) und den geschuldeten Geldleistungen an die Kinder (Art. 176 Abs. 3 i.V.m. Art. 276 Abs. 2 ZGB) unterschieden (BGE 129 III 417 E 2.1.1).

- 17 - Das Gesetz schreibt keine bestimmte Methode zur Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge vor. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Richter zur Ermittlung des Bedarfs auf anerkannte Bedarfswerte abstellen oder Prozentregeln verwenden, soweit allenfalls erforderliche Anpassungen an den konkreten Einzelfall vorgenommen werden (Bundesgerichtsurteile 5A_229/2013 vom 25. September 2013 E. 5.1; 5A_755/2011 vom 8. März 2012 E. 2.3). Nach der weit verbreiteten Prozentmethode wird die Höhe des Unterhaltsbeitrags als Prozentsatz des Nettoeinkommens des beitragspflichtigen Elternteils festgesetzt. Bei einem Kind kommt dabei der Ansatz von rund 17 % zur Anwendung (vgl. Bähler, in: FamPra 3/2013 S. 828 ff.). Das Nettoeinkommen liegt ohne die Kinderzulage bei Fr. 4'285.--, womit dem Kind A_____ ab dem 1. Mai 2015 ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 725.-- (17% von Fr. 4'285.--) zuzüglich der Kinderzulage von Fr. 275.--, insgesamt somit ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- zuzusprechen ist. Wird dieser Betrag von den zur Verfügung stehenden Fr. 2'660.-- abgezogen, verbleibt ein Unterhaltsbeitrag an die Berufungsbeklagte von Fr. 1'660.--.

E. 4

Schliesslich ficht die Berufungsklägerin auch die Kostenregelung der Vorinstanz an. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Urteils (Art. 318 Abs. ZPO). Diesbezüglich kann auf nachfolgende Erwägung 5 verwiesen werden.

E. 5

Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95, 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96, 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Vorliegend drang der Berufungskläger mit seinen Anträgen nur teilweise durch, indem er ab dem 1. Mai 2015 monatlich Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 2'660.-- statt der erstinstanzlich festgelegten Fr. 3'428.-- zu bezahlen hat. Verlangt hatte er aller-

- 18 - dings Fr. 900.-- monatlich. Die Anpassung der Unterhaltsbeiträge erfolgt zudem einzig aufgrund der vom Berufungskläger hinterlegten echten Noven, was namentlich bei der Kostenaufgabe für das erstinstanzliche Verfahren zu berücksichtigen ist. Die Berufungsbeklagte beantragte die Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung, so dass die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss zu 7/10 dem Berufungskläger und zu 3/10 der Berufungsbeklagten aufzuerlegen sind, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass mit der Entscheidung vom 15. Juli 2016 beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren gewährt wurde.

E. 5.1

Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird auf Grund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Sie bewegt sich im vorliegenden summarischen Verfahren zwischen Fr. 90.-- und Fr. 4'800.-- (Art. 18 GTar), wobei im Berufungsverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Der Bezirksrichter hat die Gerichtskosten erstinstanzlich auf insgesamt Fr. 800.-- festgesetzt, was zwar tief aber dennoch angemessen erscheint. Die Berufungsinstanz hat keine Veranlassung, diese anders festzulegen. Diese Kosten wurden dem Berufungskläger auferlegt, wobei sie vorab durch den Staat Wallis zu bezahlen sind, unter Vorbehalt der Rückzahlung durch den Berufungskläger, sobald er dazu in der Lage ist. Diese erstinstanzliche Kostenregelung ist zu bestätigen, da der Berufungskläger lediglich einen bescheidenen Unterhalt bezahlen wollte, die Berufungsbeklagte klagen musste und die nun im Berufungsverfahren vorgenommene Reduktion der Unterhaltsbeiträge lediglich die Folge von echten Noven ist.

E. 5.2

Die anwaltlich vertretenen Parteien, welche eine Parteientschädigung beantragt haben, haben Anspruch auf eine solche, die jedoch aufgrund des Verfahrensausgangs

entsprechend zu reduzieren ist (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 ZPO; vgl. Sterchi, a.a.O., N. 6 zu Art. 105 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom

- 19 - Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Das Bezirksgericht hat die vom Berufungskläger an die Berufungsbeklagte zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. 2'400.-- festgesetzt. Weil diese voraussichtlich uneinbringlich ist, hat der Kanton Rechtsanwältin N_____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Berufungsbeklagten vorab mit Fr. 1'680.-- (70% von Fr. 2'400.--) zu entschädigen, unter Vorbehalt der Nach- und Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers, sobald er dazu in der Lage ist. Die Parteientschädigung wurde seitens der Berufungsbeklagten bzw. deren Rechtsvertreterin nicht beanstandet; sie ist zu bestätigen. Die dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochene, vorab durch den Staat Wallis zu bezahlende Entschädigung wurde mit Entscheidung C3 15 119 vom 15. Juli 2016 nach oben korrigiert, so dass diesem für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'650.-- zuzusprechen ist, unter Vorbehalt der Nach- und Rückzahlungspflicht des Berufungsklägers, sobald er dazu in der Lage ist.

E. 5.3

In Berücksichtigung der Tatsache, dass nur mehr der ab 1. Mai 2015 zu zahlende Unterhaltsbeitrag und die Kostenregelung strittig und die Akten durchschnittlich umfangreich waren und die Schwierigkeiten der zu beurteilenden Rechtsfragen sich in Grenzen hielten, rechtfertigt es sich aufgrund der genannten Kriterien, die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens auf Fr. 1'000.-- festzulegen. Diese werden zu 7/10, ausmachend Fr. 700.--, dem Berufungskläger und zu 3/10, ausmachend Fr. 300.--, der Berufungsbeklagten auferlegt. Der Staat Wallis bezahlt diese Kosten vorab. Die Parteien sind zur Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

E. 5.4

Das Anwaltshonorar für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht beträgt unter Berücksichtigung eines Reduktionskoeffizienten von 60 % im Prinzip minimal Fr. 440.-- und maximal Fr. 4'400.-- (Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Aufgrund des Umfangs des Dossiers und der sich stellenden Rechtsfragen wird das Anwaltshonorar für beide Parteien inkl. der Aufwendungen für die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege auf insgesamt Fr. 1'800.-- (ordentlicher Ansatz) inkl. Auslagen festgesetzt.

Ausgangsgemäss hat der Berufungskläger der Berufungsbeklagten eine Entschädigung von Fr. 1'260.-- (7/10 von Fr. 1'800.--) zu bezahlen. Die Berufungsbeklagte bezahlt dem Berufungskläger ihrerseits eine Entschädigung von Fr. 540.-- (3/10 von Fr. 1'800.--). Da die Parteientschädigungen voraussichtlich nicht einbringlich sind,

- 20 - werden die Rechtsbeistände vorab durch den Staat Wallis entschädigt (Art. 122 Abs. 2 ZPO), allerdings zum reduzierten Tarif (Art. 30 Abs. 1 GTar), somit Rechtsanwältin N_____ mit Fr. 882.-- (70% von Fr. 1'260.--) und Rechtsanwalt M_____ mit Fr. 378.-- (70% von Fr. 540.--). Der Fiskus entschädigt die Officialanwältin der

Berufungsbeklagten zudem zum reduzierten Ansatz von Art. 30 Abs. 1 GTar, ausmachend Fr. 378.-- (3/10 von Fr. 1'800.-- x 70%) und den Officialanwalt des Berufungsklägers mit Fr. 882.-- (7/10 von Fr. 1'800.-- x 70%). Die Parteien sind zur Nach- resp. Rückzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

das Kantonsgericht erkennt - in teilweiser Gutheissung der Berufung -

1. Ziff. 2 des angefochtenen Entscheides wird wie folgt geändert: 2. X_____ bezahlt Y_____ rückwirkend ab dem 1. Mai 2015 einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'660.--. Bereits geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet. 2. Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids wird wie folgt geändert: 3. X_____ bezahlt Y_____ für seine Tochter A_____ rückwirkend ab dem 1. Mai 2015 einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- (inkl. Kinderzulage). Bereits geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet. 3. Ziff. 6 des angefochtenen Entscheids wird wie folgt geändert:

E. 6

a) X_____ bezahlt Y_____ für das Berufungsverfahren eine Parteient-schädigung von Fr. 1'260.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen). Zuzug derzeitiger Uneinbringlichkeit wird diese Entschädigung Rechtsanwältin N_____ zum reduzierten Tarif, ausmachend Fr. 882.--, vorab durch den Staat Wallis bezahlt, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X_____, sobald er dazu in der Lage ist. b) Der Staat Wallis entschädigt Rechtsanwältin N_____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Berufungsverfahren zudem mit Fr. 378.--, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von Y_____, sobald sie dazu in der Lage ist.

E. 7

a) Y_____ bezahlt X_____ für das Berufungsverfahren eine Parteient-schädigung von Fr. 540.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen). Zuzug derzeitiger Uneinbringlichkeit wird diese Entschädigung Rechtsanwalt M_____ zum reduzierten Tarif, ausmachend Fr. 378.-- vorab durch den Staat Wallis bezahlt, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von Y_____, sobald sie dazu in der Lage ist. b) Der Staat Wallis entschädigt Rechtsanwalt M_____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Berufungsverfahren zudem mit Fr. 882.--, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X_____, sobald er dazu in der Lage ist.

Sitten, 18. Juli 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.